

Personal

Auskunft Franz Velikogne
T 04242 / 205-1910
F 04242 / 205-----
E franz.velikogne@villach.at

Zahl: 0121 – 11/2018/01

Villach, 7. Dezember 2018

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 7. Dezember 2018, Zl. 0121 – 11/2018/01,
betreffend die Zuerkennung von Dienstzulagen

Gemäß § 61 (6) Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 (K-StBG), LGBl. Nr. 115/93, zuletzt
in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2017, wird verordnet:

§ 1

Zuerkennung

Den Beamt/inn/en können aufgrund von Anträgen der jeweiligen Geschäftsgruppenleiter/innen, den vom Dienst freigestellten Personalvertreter/inne/n auf Antrag des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses, nach Vorberatung im Personalausschuss vom Bürgermeister Dienstzulagen zuerkannt werden.

§ 2

Ausmaß

(1) Die Dienstzulagen betragen:

- a) Für den/die Magistratsdirektor/in ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung im Ausmaße eines vierfachen Vorrückungsbetrages.
- b) Für den/die Geschäftsgruppenleiter/in sowie den/die Kontrollamtsdirektor/in bis höchstens 4 Vorrückungsbeträge.
Ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung im Ausmaße eines dreifachen Vorrückungsbetrages.
- c) Für den/die Geschäftsgruppenleiter/in/Stellvertreter/in, Abteilungsleiter/in bis höchstens 4 Vorrückungsbeträge.
Ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung im Ausmaße eines zweifachen Vorrückungsbetrages.
- d) Für Beamtinnen/Beamte auf Planstellen des Höheren Dienstes/Stabsstelle, Abteilungsleiter/in-Stellvertreter/in, Sachgebietsleiter/in bis höchstens 3 Vorrückungsbeträge.
Ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung im Ausmaße eines einfachen Vorrückungsbetrages.

- e) Für Beamtinnen/Beamte auf Planstellen der Verwendungsgruppen A,B,C,1 und 2 bis höchstens 2 Vorrückungsbeträge.
 - f) Für Beamtinnen/Beamte auf Planstellen der Verwendungsgruppen D und 3 (2) bis höchstens 1 Vorrückungsbetrag.
- (2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Dienstzulage bereits ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung bis zur Höchstgrenze gewährt werden.

§ 3

Bemessung

- a) Für Beamtinnen/Beamte nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis d) ist diese Dienstzulage unter Berücksichtigung der Vorbildung, der Besonderheit der Verwendung und der Beanspruchung, jedoch insbesondere unter Bedachtnahme auf entsprechende Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht zu bemessen. Die erbrachten Mehrleistungen gelten mit der Zuerkennung dieser Dienstzulage als abgegolten.
- b) Dienstzulagen sind neu zu bemessen, wenn der/die Beamte/Beamtin auf eine andere Planstelle versetzt wird oder die der Bemessung zugrunde zu legenden Mehrleistungen nicht mehr oder in einem geringeren Ausmaß erbringt.
- c) Dienstzulagen gelten für die Bemessung des Ruhegenusses als anrechenbar.
- d) Beamtinnen/Beamten nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis d) im Einzelfalle zusätzlich angeordnete Überstunden für Sondereinsätze an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) werden separat abgegolten.

§ 4

Vertragsbedienstete

Diese Verordnung gilt sinngemäß für Vertragsbedienstete.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 12. Dezember 2014, Zl. 0121 – 11/2014/02, betreffend die Zuerkennung von Dienstzulagen, außer Kraft.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>